



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zum Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.108.0502 d KSQST

12.23

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen.

Nach Absprache zwischen der ESTV, der Steuerverwaltungen der Kantone sowie den Schuldner der steuerbaren Leistung wurde für die Abrechnung über die Quellensteuer für Ersatzeinkünfte ein einheitliches Abrechnungsformular definiert und definitiv per 1. Juli 2023 eingeführt. Dieses Formular ist zwingend zu verwenden, sofern nicht ein elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM/QST oder kantonales Portal) genutzt wird.

Zudem wird aufgrund des Inkrafttretens der Reform AHV 21 die Terminologie Referenzalter anstelle Rentenalter übernommen und die Verweise auf die RWL aktualisiert.

Mit dem Vermerk 1/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

- 1018 Auf dem Verzugszins auf Leistungen (Rz 10117 ff. [RWL](#))
1/24 ist keine Quellensteuer zu erheben.
- 1038 Die von den Durchführungsstellen anderer Sozialversiche-
1/24 rungsträger (UV, KV und ALV) sowie von einem Arbeitge-
ber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, einer öf-
fentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haft-
pflichtversicherung erbrachten Vorschussleistungen kön-
nen zurückerstattet werden. Die Vorschussleistungen der
andern Sozialversicherungsträger (UV, KV, ALV) setzen
keine zeitliche Kongruenz voraus, währendem die Vor-
schüsse von Dritten (Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtung des
Arbeitgebers, öffentliche oder private Fürsorgestelle, Haft-
pflichtversicherung) nur bis zum Betrag der für die gleiche
Periode nachzuzahlenden Renten zurückerstattet werden
können (vgl. Rz 10062 ff. [RWL](#) und die [Verrechnungs-
Kreisschreiben](#)). Da nicht alle Versicherungsleistungen
quellensteuerpflichtig sind, haben die Ausgleichskassen
die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Brut-
tonachzahlungsbetrag abzuziehen. Es ist Sache des an-
dern Sozialversicherungsträgers, des bevorschussenden
Dritten oder des Leistungsempfängers, mit der zuständigen
Steuerbehörde abzurechnen. Die Ausgleichskasse weist
die anspruchsberechtigte Person in der Abrechnung auf
eine eventuelle doppelte Quellenbesteuerung hin und dass
bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgen-
den Steuerjahres bei der zuständigen kantonalen Steuer-
behörde eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Quel-
lensteuer beantragt werden kann (vgl. Anhang 2, Textbau-
stein für Hinweis).
- 1056 Die Ausgleichskasse hat den Quellensteuerabzug monat-
1/24 lich vorzunehmen und die Abrechnung innert 30 Tagen
nach Ablauf der Abrechnungsperiode (vgl. [Kreisschreiben
der ESTV vom 12.06.2019, Ziff. 9.3.1](#)) bei der zuständigen
Steuerbehörde einzureichen. Für die Abrechnung ist zwin-
gend das Formular «Abrechnung über die Quellensteuer
für Ersatzeinkünfte» zu verwenden, sofern nicht ein elekt-
ronisches Abrechnungsverfahren (ELM/QST oder kantona-
les Portal) genutzt wird. Das Formular sowie die Erläute-
rungen zum Ausfüllen sind auf der Internetseite der ESTV

verfügbar ([Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Direkte Bundessteuer DBST > Quellensteuer](#)).

- 1059
1/24 Die Ausgleichskasse hat den Quellensteuerabzug monatlich vorzunehmen und die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (vgl. [Kreisschreiben der ESTV vom 12. Juni 2019, Ziff. 9.3.3](#)) bei der zuständigen Steuerbehörde ein. Für die Abrechnung ist zwingend das Formular «Abrechnung über die Quellensteuer für Ersatzeinkünfte» zu verwenden, sofern nicht ein elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM/QST oder kantonales Portal) genutzt wird. Das Formular sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen sind auf der Internetseite der ESTV verfügbar ([Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Direkte Bundessteuer DBST > Quellensteuer](#)).
- 1061
1/24 Eine quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird aus der Quellensteuer entlassen, wenn sie
- die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält;
 - eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
 - mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält;
 - das Referenzalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Ersatzeinkünfte mehr erzielt;
 - eine ganze IV-Rente erhält.
- 3006
1/24 Die SAK hat die Quellensteuerabrechnung grundsätzlich monatlich vorzunehmen und reicht diese innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der zuständigen Steuerbehörde des Kantons Genf ein. Für die Abrechnung ist zwingend das Formular «Abrechnung über die Quellensteuer für Ersatzeinkünfte» zu verwenden, sofern nicht ein elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM/QST oder kantonales Portal) genutzt wird. Das Formular sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen sind auf der Internetseite der ESTV verfügbar ([Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Direkte Bundessteuer DBST > Quellensteuer](#)).

Anhang 1: 1/24 aufgehoben